

Merkblatt zum Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe

Durch das neue Hessische Gaststättengesetz (HGastG) ist ab 01.05.2012 nunmehr auch die Erlaubnispflicht beim Betreiben einer Gaststätte mit Alkoholausschank entfallen. Stattdessen hat der Gewerbetreibende in diesen Fällen das Gewerbe spätestens **6 Wochen vor Beginn** unter Beifügung der nachfolgenden, nicht mehr als 3 Monate alten Unterlagen anzuzeigen:

1. Nachweis (Quittung) über das beantragte **FÜHRUNGSZEUGNIS (Belegart "0", Anfragecode „OB“)**
2. Nachweis (Quittung) über das beantragte **GEWERBEZENTRALREGISTER-AUSKUNFT (Belegart "9")**
3. **AUKÜNFT DES AMTSGERICHTS**, in dessen Bezirk in den letzten drei Jahren der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung lag, über
 - 3.1. **§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung**
 - 3.2. **§ 882 b Zivilprozessordnung** (Eintragung aus dem Schuldnerverzeichnis nach altem Recht vom jeweils örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht)
 - 3.3. **Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht**, von Ihnen selbst einzuholen unter <https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf> (bitte bei der Anfrage die Personalien vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben und im Feld Zentrales Vollstreckungsgericht kein konkretes Gericht auswählen, sondern "bitte wählen" stehen lassen)
4. **BESCHEINIGUNG IN STEUERSACHEN** des zuständigen Finanzamtes
5. **Personalausweis bzw. Pass (mit Aufenthaltsbescheinigung, sofern nicht EU-Angehöriger)**
6. **Vertretungsvollmacht**, sofern die Anzeige durch Dritte erfolgt

Die Dokumente zu 1. und 2. Sind bei der für Sie zuständigen Meldestelle unter Angabe des Adressaten "Gemeinde Schmitten, Ordnungsbehörde, Postfach 54, 61328 Schmitten" sowie des Verwendungszwecks „Gaststättengewerbe“ zu beantragen.

Besonderheiten bei PERSONENGESELLSCHAFTEN

- Bei Personengesellschaften sind die genannten Unterlagen für alle Gesellschafter einzureichen.
- Sofern eine Eintragung ins Handelsregister vorliegt, ist der Anzeige ein aktueller, vollständiger **Handesregisterauszug** beizufügen.

Besonderheiten bei JURISTISCHEN PERSONEN

- Die Unterlagen zu 1., 2. Und 5. Sind für alle vertretungsberechtigte Personen (z.B. Geschäftsführer) einzureichen.
- Die Unterlagen zu 3. Und 4. Sind sowohl für juristische Personen als auch für alle vertretungsberechtigten Personen einzureichen.
- Der Anzeige ist ein aktueller vollständiger Handels- bzw. Vereinsregisterauszug beizufügen.
- Bei der für den Firmensitz zuständigen Gewerbebehörde ist für die juristische Person eine **GEWERBEZENTRALREGISTER-AUSKUNFT (Belegart "9")** unter Angabe des Adressanten "Gemeinde Schmitten, Ordnungsbehörde, Postfach 54, 61328 Schmitten" sowie des Verwendungszwecks „Gaststättengewerbe“ zu beantragen.

GEBÜHREN

Die Gebühr beträgt derzeit 25,50 € pro Gewerbeanzeige nach § 14 Abs.1 GewO

7,50 € Ausstellung der Empfangnisbescheinigung der Gewerbeanzeige
33,00 €

Zuzüglich **51,00 €** für jede nach § 3 Abs.3 HGastG erforderliche Zuverlässigkeitsprüfung (bei juristischen Personen sowohl für diese als auch für jede vertretungsberechtigte Person)

Hinweis: Sollte die Gewerbeanzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erfolgen, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mir einer Geldbuße bis zu 10.000,- geahndet werden kann. Weiterhin ist in diesem Fall eine Untersagung des Gewerbes gemäß § 4 HGastG möglich.